

Kommunalverbände oder die von diesen dazu ermächtigten Gemeindevorstände.

Bei der Verteilung können Konsumvereine und dergl. gemeinnützige Gesellschaften und der Handel mitwirken. Den für die Durchführung der Verteilung gegebenen Weisungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde haben die als Mittler herangezogenen Körperschaften und Einzelpersonen Folge zu leisten.

Die Abgabe des Holzes an die Verbraucher hat zum Abnahmepreis zuzüglich eines angemessenen Zuschlages für Abfuhr, die etwa vorgenommene Verkleinerung, Aufbewahrung und Verkauf des Holzes zu erfolgen.

Die Weiterveräußerung des auf Grund dieser Verordnung den Verbrauchern gelieferten Brennholzes ist untersagt.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 17 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Befängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, am 30. März 1918. Ministerium des Innern.

Waldbrände.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich zur Verhütung von Waldbränden veranlaßt, folgende Bestimmungen auf das nachdrücklichste einzuschärfen:

Neues aus aller Welt.

Beim Photographieren abgefürzt. Ein schreckliches Ende fand der Apotheker Michael Wimmer aus Tegernsee. Er wollte auf dem Falkenberg bei Obersdorf im Allgäu an gefährlicher Stelle eine photographische Aufnahme machen, stellte sich mit einem Fuß auf einen Baumstumpf und hatte den anderen in Wurzelgestalt ein. Hierbei verlor er das Gleichgewicht, kam zu Fall, blieb zunächst mit dem einen Fuß hängen, stürzte dann aber kopfüber den steilen Felsen hinunter.

Goldschmuggel. Auf dem Bahnhof zu Beuthen (Oberschlesien) sind drei dem Berliner Schnellzug entstehende Personen, ein Mann und zwei Frauen, festgenommen worden, in deren Besitz sich 22 300 Franken in französischer, belgischer und schweizerischer Goldprägung befanden, die über

1. Die Landstraßen mit Ausnahme der Kaufstraßen aus nicht verbleibenden Laubspitzen, das Begießen brennender Zündhölzer, das unbefugte Feueranzünden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Wäldern und auf Heiden und auf den durch Wadungen führenden Straßen und Wegen ist verboten und wird nach § 388 Ziffer 6-8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

2. Bei Bränden in Wäldern und Gehölzen sind die Einwohner der nächstgelegenen Ortschaften, soweit nicht dringende Hinderungsgründe vorhanden sind, verpflichtet, sich mit geeigneten Handwerkszeugen, als Schaufeln, Hohlspitzen, Hacken, eisernen Rachen, Äxten, Sägen, Beisen, Wasserrettern usw. unverzüglich zur Brandstelle zu verfügen und dem Feuer zu wehren.

Zu widerhandlungen werden, wie hiermit angedroht wird, mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet, vergl. überdies § 390 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs.

3. Alle Eltern und Haushaltungsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß Zündhölzer, Feuerzeuge und dergl. so aufbewahrt werden, daß sie Kindern nicht in die Hände geraten können, und jedem Spielen oder unvorsichtigen Gebaren mit Feuer und Licht seitens der Kinder strengstens entgegen zu treten.

4. Unter dem Namen „Karoli“, Blitzenkerze mit Heizpatrone und dergl. kommen jetzt vielfach Konserven in Gebrauch, deren Inhalt durch eine an der Büchse angebrachte Vorrichtung ohne weiteres auch im Freien mittels Troden-Spiritus und ähnlichen Brennmitteln heiß gemacht werden kann. Es wird auf die außerordentliche Gefährlichkeit dergleichen Brennaparate hiermit ausdrücklich hingewiesen. Das oben unter 1 ausgesprochene Verbot, in Wäldern und auf

Walden unbefugte Feuer anzuzünden, bezieht sich ganz besonders auch auf die Benutzung der besagten Brennaparate.

Baunzen, am 11. Mai 1918.

Betr. Kriegszementlager

Nach einer an das Reichliche Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des norddeutschen Zementverbandes soll fortan jedem Händler, der entsprechenden Antrag stellt und die Zahlungsbedingungen des Verbandes anerkennt ein Kriegszementlager eingerichtet werden.

Die bisher vorgeschriebene Dringlichkeitsbescheinigung der Ortsbehörden (Baupolizeibehörden, Gemeinde- und Ortsvorstände) ist in Wegfall gekommen. Ferner dürfen zu Folge neuerer Bestimmung der Zementausgleichsstelle von den Kriegszementlagern für den Kleinbedarf zu Verbesserungszwecken statt bisher 50 Sack nunmehr bis zu 100 Sack Zement für den Monat an dieselbe Baustelle führen oder sachweise oder als Stückgut durch Vermittlung der Eisenbahn abgegeben werden.

Jeder Inhaber eines Kriegszementlagers hat eine Liste zu führen, in welcher alle Angaben über den Verkauf der einzelnen an die Verbraucher abgegebenen Zementmengen hinsichtlich Name des Abnehmers, Zementmenge, Verwendungszweck und Kaufpreis enthalten sind; die Liste muß jederzeit der Einsicht der Zementausgleichsstelle bzw. der zuständigen Kriegsamtsstelle zur Verfügung stehen.

Baunzen, am 25. April 1918.

Die Königlich Amtshauptmannschaft.

Die Grenze geschmuggelt werden sollten. Das Geld, das die aus dem ober-schlesischen Grenzgebiet entstammenden Besitzer in Berlin eingehandelt haben wollen, wurde beschlagnahmt und die Untersuchung eingeleitet.

Die Kirche als Hamsternest. Eine Frau in dem Dorfe D., die den Kirchenschlüssel verwahrt, hatte eine reichliche Menge Schinken, Wurst, Butter, Getreide, Kartoffeln usw. eingehamstert und glaubte, ihre schönen Vorräte nirgends sicherer aufzustapeln als in der Kirche. Zufällig fand nun aber der Pfarrer das Versteck, und da er ein Diebeslager vermutete, machte er Anzeige bei der Behörde. Nun hat die Frau das Nachsehen, denn alles wurde ihr fortgenommen, logar der Kirchenschlüssel.

Das Öl im Kaffeekännchen. Sein harmloses Kaffeekännchen mißbrauchte der Arbeiter Josef Best aus Mannheim, um täglich von seiner Arbeitsstätte ein gewisses Quan-

tum Öl mit nach Haus zu nehmen. Wenn er abends die Arbeitsstätte verließ und sorglos das Kaffeekännchen in der Hand trug, dachte niemand daran, daß dieses Diebstahlsgut bergen könnte. Bis der Schwindel durch einen Zufall doch herauskam. Die Berichtigten Ölfabrikanten, bei denen Best beschäftigt war, haben nachgerechnet, daß ihnen von dem Angeklagten etwa 200 Liter Öl entwendet worden sind, die einen Wert von 2400 Mark hatten. Der Angeklagte verwandte das Öl teils in seinem Haushalte, teils gab er es an seine Witwe ab, die davon für ihre Gäste fleißig Kartoffelpuffer buk und darin großen Umsatz erzielte. Sie bezahlte den Liter Öl mit 8 bis 10 Mark und erhielt jetzt wegen ihrer Hehlerei drei Wochen Gefängnis. Best wurde wegen fortgesetzten Diebstahls zu drei Wochen Gefängnis verurteilt.

Der Siebente.

Roman von Elisabeth Berghardt.

Copyright by Greiner & Comp., Berlin W. 30. (39. Fortsetzung.)

Wie gut Sie zu verteidigen versteht! dachte er mit Ingrimm, aber er wollte nicht zu weit gehen.

Natürlich — natürlich, lenkte er schnell ein, nur — das werden Sie mir zugeben müssen — wäre es besser, er fühlte einen Herrn über sich. Es ist schwer für eine allein-stehende Frau, diese Herrenmacht überall zum Ausdruck zu bringen. Liebe Frau Gräfin — er nahm ihre Hand und küßte sie — zürnen Sie mir nicht — ich habe nur Ihr und Ihrer Kinder Bestes im Auge — und will Ihnen in allem wie bisher, was Sie auch über mich beschließen mögen, der treue Freund und Berater bleiben. — Leben Sie wohl, Waltraut.

Waltraut blieb nach seinem Fortgehen in einem ganz hilflosen Zustande wilder Erregung und peinvoller Gedanken jurid.

Die stürmische Werbung Graf Ariberts hatte sie bis in die Grundtiefen ihrer Seele erschüttert und alles darin aufgewühlt, was in letzter Zeit betäubt, begraben schien durch andere Eindrücke und Empfindungen. Nun stieg es wieder auf, qualvoll beängstigend. Sie empfand wieder die ganze Trauer und den Schmerz um den verlorenen Gatten und machte sich heftige Vorwürfe, sich dieser Trauer in der letzten Zeit nicht mit solcher Hingabe geweiht zu haben, wie früher, so daß ein anderer es wagen durfte, sich ihr mit einem Antrag zu nähern, der sie tief verlegt und gedemütigt hatte.

Was gab dem Grafen ein Recht zu der Annahme, daß sie ihm einen anderen Gedanken als den der Freundschaft widmen könnte? Hatte sie in ihm nicht immer nur den Vormund ihrer Kinder, der ihr als solcher eine Stütze war, gesehen?

Wodurch konnte er annehmen, daß sie auch nur die Möglichkeit einer zweiten Heirat je ins Auge gefaßt hatte? Heiraten — noch einmal heiraten! Wie ein Frevel und Treubruch an ihrem ersten Gatten, wie eine Sünde gegen ihre Kinder wäre es ihr vorgekommen. Und wie hatte Graf Aribert gesagt: Es wäre ein Wahn, dem sie ihr Herzensglück opferle. Lassen Sie den Toten ruhen und gehören Sie den Lebenden. Ein Schauer durchrieselte sie. Nein, sie wollte dem Toten gehören und keinem sonst. War ihre krankhafte Trauer und Sehnsucht, die wie ein Kreuz auf ihr gelegen hatte, auch geschwunden, so zierte sie sie jetzt wie eine Krone, an die sich weder Anfechtung, noch Wünsche wagten. Den Kindern einen zweiten Vater geben? Nein — wenn es ihrer Erziehung vielleicht auch dienlich gewesen wäre. — Aber ob Aribert Stolzenau der rechte Mann war, ob die Knaben, vorzüglich Eberhard, ihn als Vater anerkennen, respektieren würden? Die Antwort konnte sie sich mit einem klaren Nein geben.

Und das allein würde ausschlaggebend gewesen sein, wenn nicht schon ihr Herz dagegen gesprochen hätte. Und hatte sie es ihm nicht mit deutlichen Worten gesagt, daß sie nicht mehr lieben und heiraten könnte? Warum hatte ihr Herz so angstvoll geklopft dabei, und warum hatte sie nicht den Mut zu einem klaren Nein gefunden? Es beunruhigte sie, daß er die Hoffnung hartnäckig aufrecht erhielt und warten wollte. Worauf? Es wäre besser, er machte sich keine Hoffnungen mehr, die sie doch nicht erfüllen konnte, denn noch hätte sie sich vor einer allzu schroffen Abweisung, weil sie dadurch seinen Rat und seinen Beistand als Vormund ihrer Kinder verlieren mußte. Sie konnte und wollte ihn doch als solchen nicht missen.

Aber warum eigentlich nicht? Womit hatte er ihr in letzter Zeit noch beigestanden? Seit Seeger hier war, besaß sie in ihm eine weit kräftigere Stütze, — die sie aller Sorgen überhob.

Sie erschrak plötzlich heftig, und ein ungemein peinvolles Empfinden wurde in ihr wach.

Graf Ariberts seltsame Anspielung, Seeger betreffend, fiel ihr ein. Was hatte er damit sagen wollen? Deute von Seegers Schlage verkennen oft ihre Stellungen und gehen über die Grenzen ihrer Obliegenheiten hinaus. Sie hatte ihn nicht ganz verstanden, wenn diese Worte sie auch mehr erregt hatten als seine Werbung. Jetzt grübelte sie dem Sinn nach. Was meinte Aribert damit? Vielleicht die gefestigte Niederlage, die er ihm mit seinem Sieg über das wilde Pferd bereitere — sprach sein Ärger und Groll daraus — oder — eine Blutwelle schoß plötzlich nach ihrem Herzen und machte dessen Schlag stocken — oder war er — eifersüchtig auf Seeger?

Nun schlug sie die Hände vor ihr Gesicht, das ihr in Scham erglüht war, sie zitterte am ganzen Körper. War nicht schon der bloße Gedanke eine Schmach und Beleidigung für sie — hatte er damit nicht ihre Ehre angegriffen — sie entwürdigte? Sie stöhnte auf, wie unter körperlichen Schmerzen. Sie fühlte sich gedemütigt, ihrem Verkehr mit Seeger die harmlose Keinheit geraubt, sich selbst wie mit flammendem Schwerte aus einem Paradiese, darin sie bis jetzt ohnungslos und glücklich gelebt hatte, vertrieben. Der Schleier fiel von ihren Augen. Sie hatte sich bisher in der Welt, die ihr Heim und ihre Kinder für sie bedeuteten, eingesponnen und so wenig nach der Meinung anderer Menschen gefragt, in dem instinktiven Gefühl ihrer Lauterkeit, daß ihr nicht einmal ein Gedanke an die Möglichkeit niedriger Verdächtigungen oder gar Verleumdungen gekommen wäre. Graf Ariberts Andeutungen erst zeigten ihr die grausame Wirklichkeit, und die Verleumdungen, denen sie sich vielleicht ausgesetzt hatte. Wer wußte, wie man in der Nachbarschaft darüber urteilen mochte, daß sie den Hauslehrer, der allerdings in seiner männlichen Reife und vornehmen Lebensart anders als die jungen, schüchternen Kandidaten war, wie zur Familie gehörig betrachtete, ihn sogar allein empfing, mit ihm zusammen las, plauderte. Wie

(Fortsetzung folgt.)